

Fachtagung des nfb und der BAG BBW: „Herausforderungen für eine professionelle Beratung von Menschen mit Behinderung“

Forum 2:

*Die Entwicklung der Gemeinsamen Servicestellen
in Deutschland*

Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX)

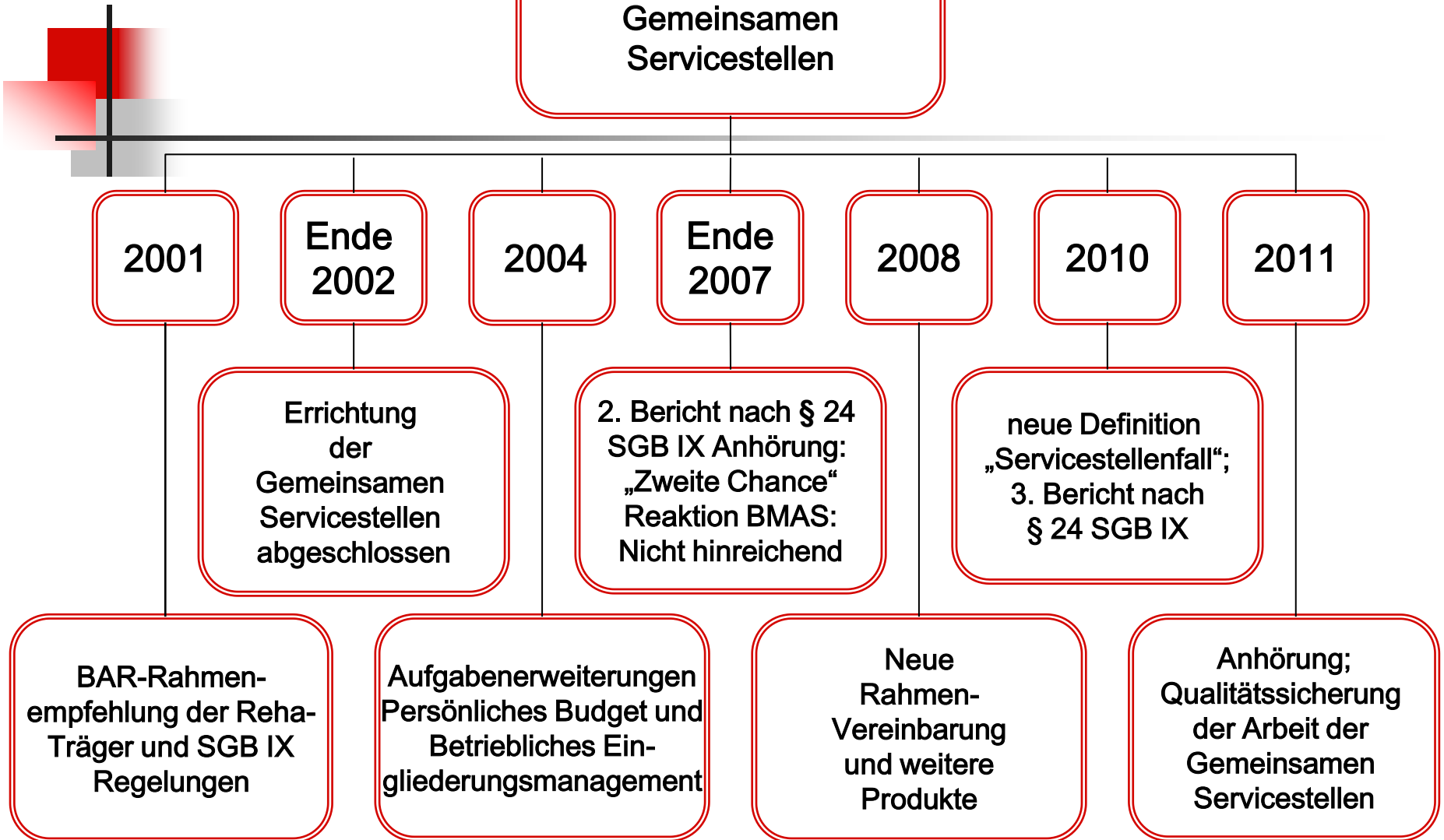
Leistungen zur	KV	BA	UV	RV	Soziale Entschä- digung	Jugend- hilfe	Sozial- hilfe
med. Reha	✓		✓	✓	✓	✓	✓
Teilhabe am Arbeitsleben		✓	✓	✓	✓	✓	✓
unterhaltssichern- de und andere ergänz. Leistungen	✓	✓	✓	✓	✓		
Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft			✓		✓	✓	✓



Gesetzliche Grundlagen für die Gemeinsamen Servicestellen

- § 22 SGB IX: Aufgabenkatalog
- § 23 SGB IX: Organisation, Einrichtung, Ausstattung, Sozialdaten
- § 24 SGB IX: Bericht
- § 84 SGB IX: Betriebliches Eingliederungsmanagement

Entwicklungslinien der Gemeinsamen Servicestellen



Ziele der Gemeinsamen Servicestellen

- Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen
- regionale Anlaufstellen für eine trägerübergreifende, umfassende, unverzügliche, neutrale aber verbindliche Beratung und Unterstützung
 - „**Lotse**“ durch das gegliederte Reha-System
- Optimierung und Beschleunigung des Verfahrens
- Vernetzung

Aufgaben der Gemeinsamen Servicestellen (§ 22 SGB IX)

Information über

- Leistungsvoraussetzungen
- Leistungen der Rehabilitationsträger
- Verwaltungsabläufe

Aufgaben der Gemeinsamen Servicestellen (§ 22 SGB IX)

Beratung und Unterstützung bei der

- Klärung des Reha-/Teilhabe-Bedarfs
- Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe
- Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets
- Inanspruchnahme der besonderen Hilfen im Arbeitsleben
- Erfüllung von Mitwirkungspflichten

Aufgaben der Gemeinsamen Servicestellen (§ 22 SGB IX)

- Ermittlung, Benennung und Einschaltung des zuständigen Reha-Trägers
- Hilfestellung bei der Antragstellung und Weiterleitung des Antrages an den zuständigen Reha-Träger
- Vorbereitende Arbeiten für die Entscheidung des zuständigen Reha-Trägers (z. B. Koordinierung der sozialmedizinischen Auswertung)
- Hinwirken auf eine zeitnahe Entscheidung und Leistungserbringung durch den Reha-Träger
- Unterstützende Begleitung bis zur Entscheidung des Reha-Trägers

Aufgaben der Gemeinsamen Servicestellen (§ 22 SGB IX)

Koordinierung und Vermittlung

- zwischen mehreren Reha-Trägern und Beteiligten
- auch während der Leistungserbringung

Aufgaben der Gemeinsamen Servicestellen (§ 22 SGB IX)

Bei Bedarf Beteiligung der

- Integrationsämter
- Pflegekassen

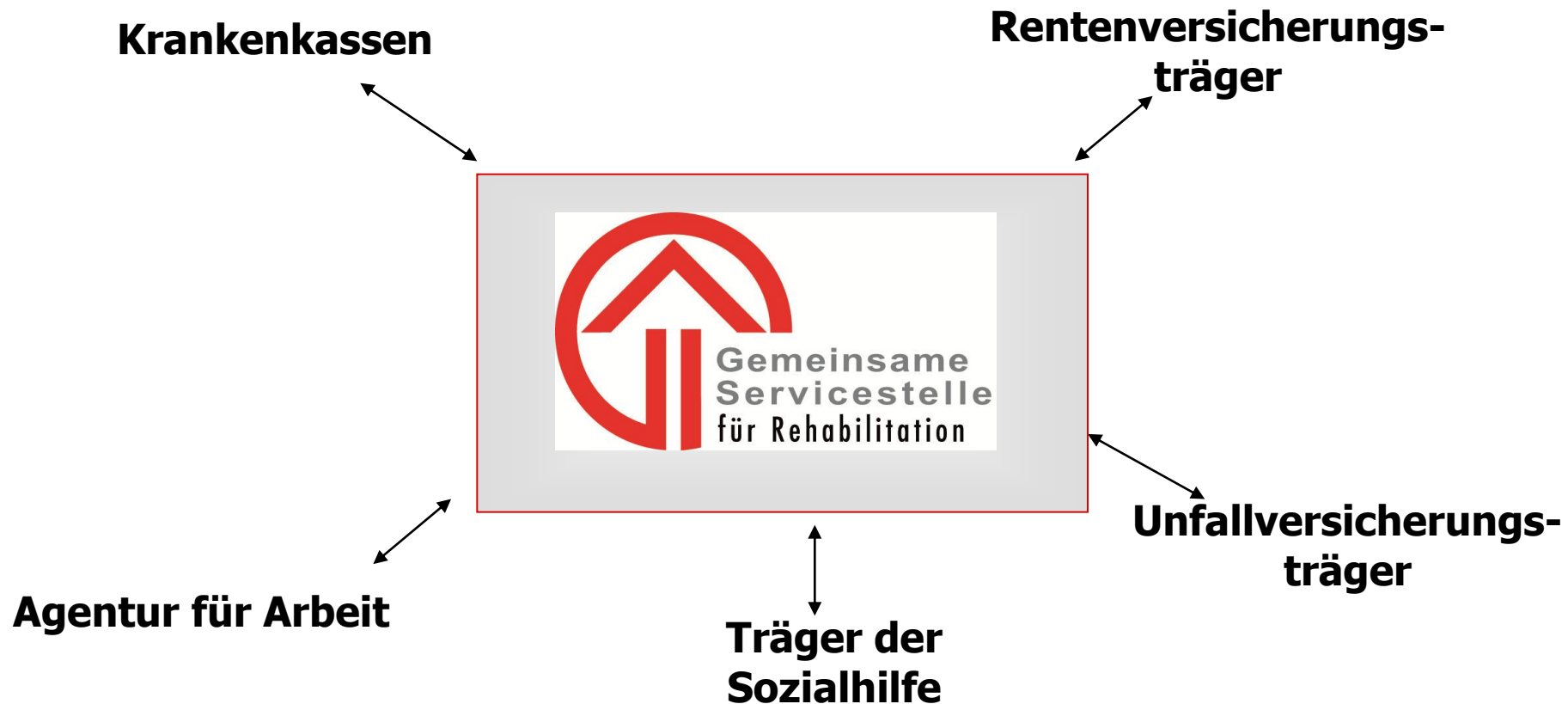
Mit Einverständnis der Ratsuchenden Beteiligung

- Verbände behinderter Menschen
- Selbsthilfegruppen
- Interessenvertretung behinderter Frauen

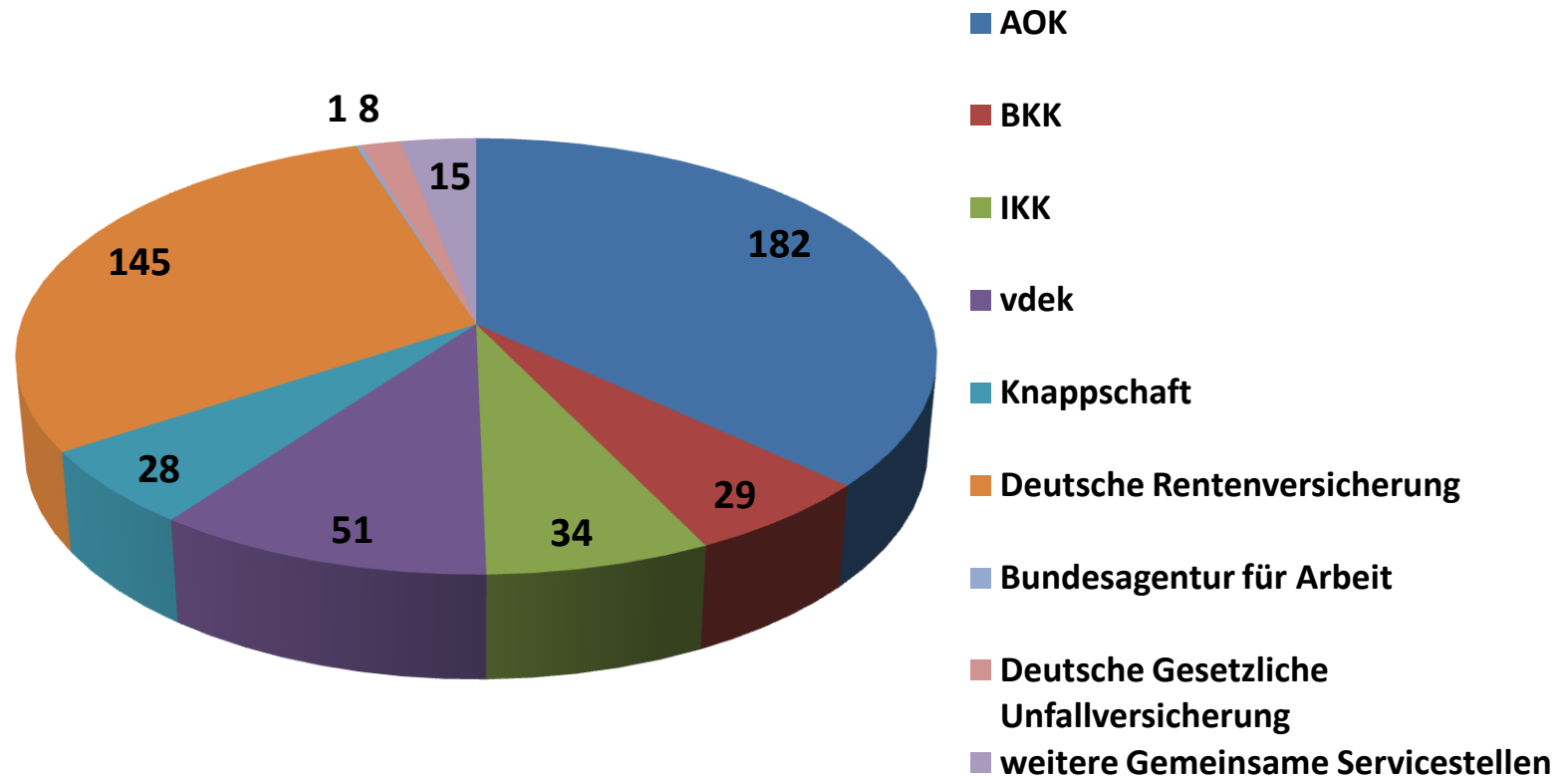
Organisation der Gemeinsamen Servicestellen

- Gemeinsame Servicestellen (GS) gibt es in **jedem Landkreis** oder in **kreisfreien Städten**
- Eine GS kann auch mehrere Landkreise betreuen, wenn eine ortsnahe Beratung und Unterstützung gewährleistet ist
- Jede GS ist einem Reha-Träger zugeordnet
- In die Arbeit der GS sind aber alle Reha-Träger eingebunden durch trägerübergreifende „Vernetzung“ auf regionaler Ebene

Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation



Anzahl und Verteilung der Gemeinsamen Servicestellen 2010

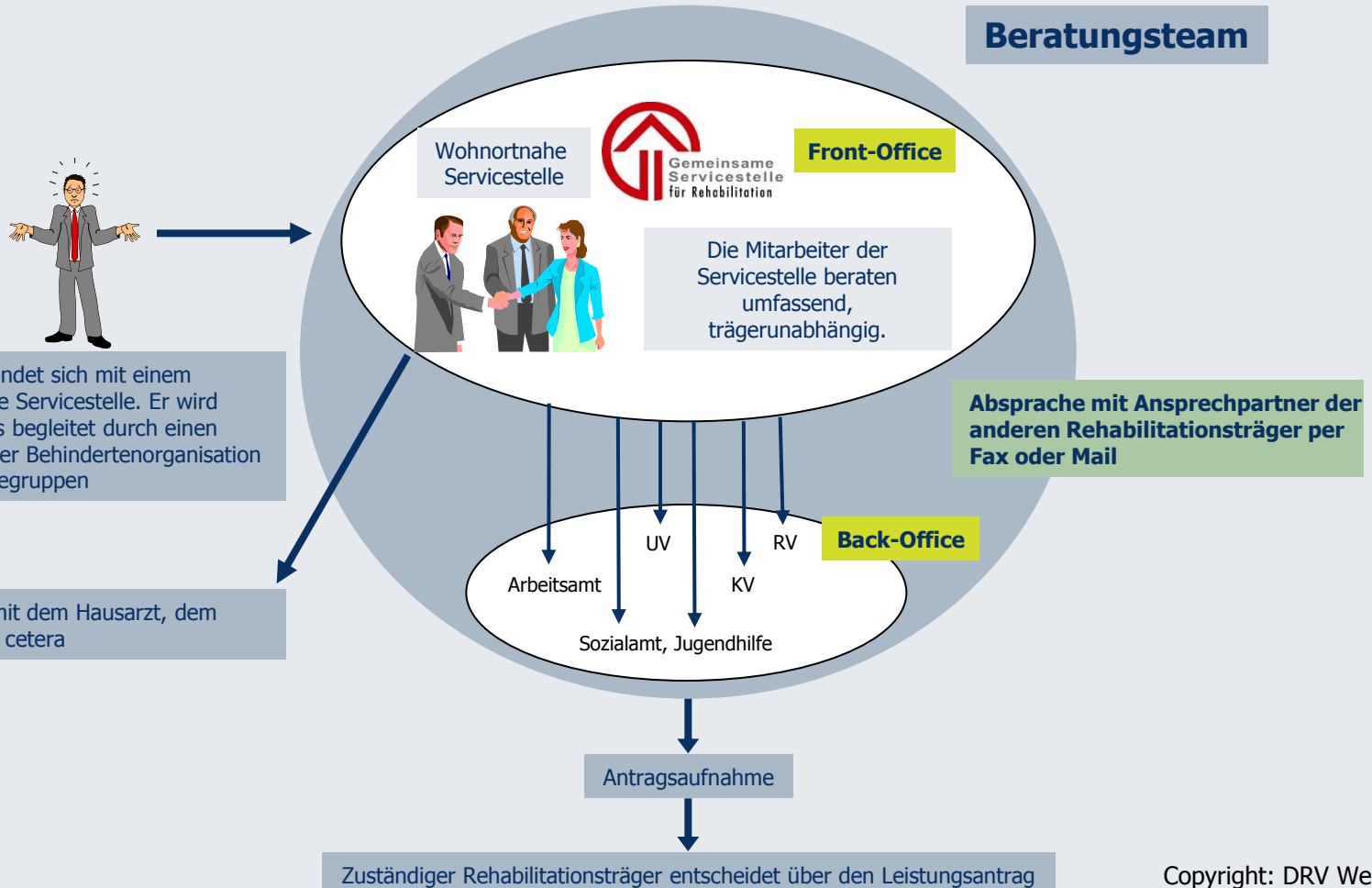


Kooperationsnetzwerk - Gemeinsame Servicestellen

Zusammenarbeit mit

- Reha-Trägern
- Integrationsämtern
- Integrationsfachdiensten
- Arbeitgebern
- Ärzten
- Verbänden behinderter Menschen
- Selbsthilfegruppen
- Pflegekassen

Gemeinsame Servicestelle mit Front- und Back-Office



Copyright: DRV Westfalen

Die Adressen aller Gemeinsamen Servicestellen

bundesweit finden Sie im Internet unter

www.reha-servicestellen.de





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Regina Labisch
**Bundesarbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation e. V.**

Solmsstraße 18

60486 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 60 50 18 - 15

Fax: 069 / 60 50 18 - 28

E-Mail: regina.labisch@bar-frankfurt.de